

# RS Vwgh 2003/4/30 2003/16/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs3;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß § 46 Abs 1 VwGG ist einer Partei, die durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten. Das Versehen einer Kanzleiangestellten eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes ist dem Rechtsanwalt (und damit der Partei) nur dann als Verschulden anzulasten, wenn er die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Überwachungspflicht gegenüber den Kanzleiangestellten verletzt hat. Dieser Überwachungspflicht ist der Beschwerdevertreter im vorliegenden Fall nicht ausreichend nachgekommen. Die vorliegende Beschwerde hat den Anforderungen des § 28 Abs 3 letzter Satz VwGG nicht entsprochen. Bei Behandlung des ergangenen Verbesserungsauftrages war besondere Sorgfalt geboten (Hinweis B 28.6.2001, 2001/16/0093). Bei Unterfertigung des (neuerlichen) Schriftsatzes war der Rechtsanwalt daher verpflichtet, selbst zu kontrollieren, dass der Nachweis über die Postaufgabe des Vorlageantrages dem Schriftsatz angeschlossen ist. Er konnte sich nicht mit der Weisung an eine Kanzleiangestellte begnügen, eine Kopie dieses Nachweises anzufertigen und beizulegen, da das Fehlen dieses Nachweises ja gerade der zu behebende Mangel der Beschwerde gewesen war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160033.X01

## Im RIS seit

21.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)